



Eine Genehmigungsgrundlage ergibt sich für die Regenschutzscheiben weder aus den internationalen noch aus den nationalen Rechtsvorschriften.

In den internationalen Rechtsvorschriften der EU oder der UNECE sind entsprechende Geräte und durch sie zu erfüllende Anforderungen nicht beschrieben.

Hinsichtlich der nationalen Rechtsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist zu prüfen, ob eine Grundlage der Genehmigungserteilung aus den Festlegungen des § 22 StVZO abgeleitet werden kann.

Dort heißt es im Absatz 1:

„Die Betriebserlaubnis kann auch gesondert für Teile von Fahrzeugen erteilt werden, wenn der Teil einen technischen Einhalt bildet, die im Erlaubnisverfahren selbständig behandelt werden kann. [...]“

Diese Festlegung stellt eindeutig auf den Teil eines Fahrzeuges ab. Nach gängiger Rechtsauffassung ist ein Motorradhelm kein Fahrzeugteil sondern ein Ausrüstungsgegenstand. Hieraus folgt, dass auch ein Teil, das am Motorradhelm (dem Visier) angebracht werden soll, nicht als Fahrzeugteil im Sinne typgenehmigungsrechtlicher Vorschriften betrachtet werden kann. Die Möglichkeit der Erlangung einer Typgenehmigung ist also bereits auf dieser grundsätzlichen Ebenen zu verneinen.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Asmussen